

**Gemeinde Nohfelden  
An der Burg  
66625 Nohfelden**

---

PROJEKT:

**Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte**  
Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen

**Umweltbericht - Entwurf**



Saarlouis, den 27.05.2024

  
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49  
66740 Saarlouis  
Tel: 06831/46378  
e-mail: buero@dr-maas.com

## Inhalt:

1. Einleitung .....	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.1.3 Verkehrliche Erschließung .....	4
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .....	5
1.2.1 Fachgesetze .....	5
1.2.2 Fachplanungen .....	7
1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte .....	8
1.4 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG) .....	12
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	14
2.1 Schutzgut Mensch.....	14
2.2 Schutzgut Arten und Biotope .....	15
2.3 Schutzgut Boden .....	17
2.4 Schutzgut Wasser .....	18
2.5 Schutzgut Klima.....	19
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	19
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20
2.8 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	20
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
4. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung .....	20

## Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

## 1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

### 1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

#### 1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Vorhabenträgerin, die Gemeinde Nohfelden, plant südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ den Neubau des Feuerwehrhauses Löschbezirk Mitte. Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der Menschenrettung und technischen Hilfeleistung dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Sozialgebäude/-räume, Fahrzeughallen, Stellplätze, Waschplatz und Übungsanlagen.

In diesem Zusammenhang ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren sowie parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

#### 1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Türkismühle im Bereich „Pfeiffersmühle“ direkt neben der L 319. Die Erschließungsfläche wird derzeit als Kompostieranlage genutzt (s. Abb. 1, Deckblattfoto).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Baumhecke
- im Westen durch eine Freileitung mit Gebüsch
- im Süden durch die Zufahrt zu „Pfeiffers Mühle“
- im Osten durch die L 319



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

### 1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits durch die L 319 bzw. die Zufahrt zur „Pfeiffers Mühle“ erschlossen.

### 1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5.031 m<sup>2</sup>.

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr: 5.031 m<sup>2</sup>
- Davon vollversiegelte Fläche: 2.500 m<sup>2</sup>

## **1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG**

### **1.2.1 FACHGESETZE**

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

**Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).**

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)**

**Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)**

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)**

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013**

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)**

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

**Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022**

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).**

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

## 1.2.2 FACHPLANUNGEN

### LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt liegt der Geltungsbereich in der Nachbarschaft eines Vorranggebietes für Naturschutz (vgl. Kap. 1.2.3) sowie eines Vorranggebietes für Hochwasserschutz (vgl. Abb. 2).

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Vorranggebiete.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zu den Vorranggebieten

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9A BauGB) dar (s. Abb.3).



Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan

### 1.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

#### SCHUTZGEBIETE NACH § 23-26 BNATSchG

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach § 23 bis 26 BNatSchG direkt betroffen (vgl. Abb. 4).



Im Norden grenzt der Geltungsbereich auf einer Länge von 34 m unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L-6308-303) an, welches gleichzeitig als FFH-Gebiet gemeldet ist. Im Managementplan des FFH-Gebietes ist der Bereich als Gebüsch kartiert. FFH-Lebensraumtypen sind hier nicht vorhanden. Spezielle Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Als geschützte Art wird für die Wiesen in der Nahe der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vermerkt.

Da der Geltungsbereich bereits im Zuge der Kompostieranlage großflächig vollversiegelt wurde, ergeben sich durch den Neubau der Feuerwehr keine zusätzlichen Belastungen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und der hierin geschützten Arten und Lebensräume.



**Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum FFH- und Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L-6308-303)**

#### **NATURPARK NACH § 27 BNATSchG**

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung

der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Das Vorhaben trägt zur Sicherheit der Bevölkerung und der Touristen bei und steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE NACH §§ 28 UND 29 BNATSchG**

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

### **GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSchG**

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5).

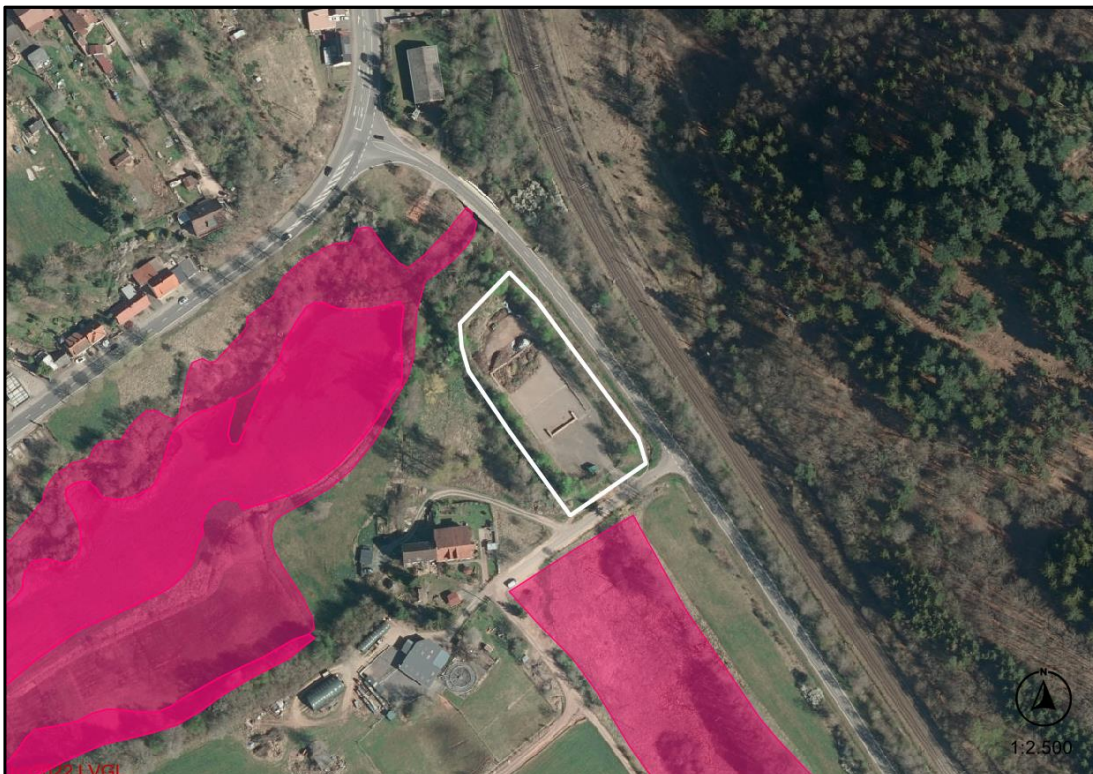


Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

## NETZ „NATURA 2000“ GEMÄß § 31 BIS 36 BNATSCHG

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich auf einer Länge von 34 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“. Im Managementplan des FFH-Gebietes ist der Bereich als Gebüsch kartiert. FFH-Lebensraumtypen sind hier nicht vorhanden. Spezielle Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Als geschützte Art wird für die Wiesen in der Nahe die Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vermerkt.

Da der Geltungsbereich bereits im Zuge der Kompostieranlage großflächig vollversiegelt wurde, ergeben sich durch den Neubau der Feuerwehr keine zusätzlichen Belastungen des angrenzenden FFH-Gebietes und der hierin geschützten Arten und Lebensräume (vgl. Abb. 4).

## WASSERSCHUTZGEBIETE, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist umgeben vom Überschwemmungsgebiet der Nahe, greift aber nicht direkt in dieses ein. Negative Auswirkungen auf den Retentionsraum können daher ausgeschlossen werden (s. Abb. 6).



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zum Überschwemmungsgebiet der Nahe

#### 1.4 SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUMEN (§ 19 BNatSchG)

Nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10.05.2007 hat eine verantwortliche Person, die eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Schaden im Sinne des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten hat. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Lebensräume

##### Arten

- Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)(s. Tab. 2)
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten nach Anhang II Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (s. Tab. 1)

## Lebensräume

- Lebensräume der oben genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang II Arten
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)

Durch das geplante Projekt kommt es zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Lebensräume und Arten im direkten Eingriffsraum nicht vorhanden sind (vgl. Abb. 7).



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

## **2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

### **2.1 SCHUTZGUT MENSCH**

#### **BESCHREIBUNG**

Beim Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Feuerwehrhauses am südlichen Ortsausgang von Nohfelden in Richtung Walhausen unmittelbar neben der Landstraße L 319.

#### **AUSWIRKUNGEN**

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Das geplante Vorhaben trägt zur Sicherheit der Wohnbevölkerung und der Touristen hinsichtlich des Brandschutzes bei. Durch die Auslagerung an den Siedlungsrand werden Auswirkungen durch Lärm bei entsprechenden Einsätzen für die Wohnbevölkerung minimiert.

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden. Eine direkte Erholungsfunktion ist im Erschließungsbereich nicht gegeben.

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu kurzfristigen, räumlich eng begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen.

#### **ERGEBNIS**

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

## 2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

### BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Biotopbezeichnung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
1.8.3	sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	1,936
3.1	vollversiegelte Flächen	2,483
3.3.1	Bankette	156
5.4.2	Aufschüttung	456
	<b>Summe:</b>	<b>5.031</b>

Der Geltungsbereich umfasst eine größtenteils vollversiegelte Fläche einer bestehenden Kompostieranlage. Bis auf den Bereich der Einfahrt ist diese vollständig von einer Strauch- und Baumhecke aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Birke (*Betula pendula*) umgeben. Im hinteren Teil der Anlage befindet sich eine Aufschüttung von älterem Kompostmaterial mit Bewuchs aus Stauden und Sträuchern (s. Foto 1).

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit einer Geländebegehung im Juli 2023 durch das Büro Dr. Maas wurden zusätzlich die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Tierarten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tierarten anzunehmen ist.

Aufgrund des reduzierten Pflanzenartenspektrums und dem Fehlen von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich herabgesetzt.



**Foto 1: Bestehende Kompostieranlage und Geltungsbereich B-Plan (rot)**

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Es ist zu erwarten, dass es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten kommt.

## **AUSWIRKUNGEN**

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine geringe Wertigkeit aufweise. Es handelt sich um eine großteils vollversiegelte Fläche, die als Betriebsgelände regelmäßig genutzt wird. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.



## ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

## 2.3 SCHUTZGUT BODEN

### BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Auenlehme und -sande, Hochflutlehm (qh,,f)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
36	Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen
999	Siedlungsbereich

Aufgrund der anthropogenen Nutzung als Kompostieranlage sind die Böden im Planungsraum entsprechend beseitigt worden bzw. vorbelastet.

### AUSWIRKUNGEN

Im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben sich weder durch den Bau noch den Betrieb der Feuerwehr zusätzliche Bodenversiegelungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Böden in nennenswertem Umfang.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Ausführung von Kfz-Stellplätzen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrassen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster, etc.) und versickerungsfähigem Unterbau.

- Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

## **ERGEBNIS**

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung (Kompostieranlage) sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

## **2.4 SCHUTZGUT WASSER**

### **BESCHREIBUNG**

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Böden im Untersuchungsgebiet besitzen nahezu keine Versickerungsfähigkeit.

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

### **AUSWIRKUNGEN**

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Das unbelastete Niederschlagswasser, welches auf dem Grundstück anfällt, wird aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit der Böden gedrosselt in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet.

## **ERGEBNIS**

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.5 SCHUTZGUT KLIMA**

### **BESCHREIBUNG**

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei 7 °C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 1000 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West.

### **AUSWIRKUNGEN**

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Veränderungen des Meso- und Mikroklimas, da es sich bereits zum größten Teil um eine vollversiegelte Fläche handelt.

### **ERGEBNIS**

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD**

### **BESCHREIBUNG**

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet hauptsächlich um vollversiegelte Flächen einer durch Baum- und Strauchhecken umringten Kompostieranlage am Ortsrand von Türkismühle.

### **AUSWIRKUNGEN**

Rodungen sind nur in geringem Umfang erforderlich, so dass sich diesbezüglich der Charakter der Landschaft nicht verändert.

### **ERGEBNIS**

Aufgrund der Lage am Ortsrand direkt neben der Landstraße und einer als Sichtschutz fungierenden, zu erhaltenden Strauch- und Baumhecke sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

## 2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

## 2.8 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden		X	
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild	X		
Kultur und Sachgüter	X		

## 3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die vorhandene Baumhecke würde sich ungestört weiterentwickeln und die Fläche würde weiterhin als Grünschnittdeponie genutzt werden.

## 4. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Saarlouis, den 27.05.2024



Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49  
66740 Saarlouis  
Tel.: 06831/46378  
email: buero@dr-maas.com

**Anhang:**

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500